



Sehr geehrte Damen und Herren,

Pflege geht uns alle an – oft früher, als man denkt. Vielleicht unterstützen Sie bereits einen Angehörigen, möchten sich vorsorglich informieren oder sind selbst auf Hilfe angewiesen und suchen Orientierung im Pflegesystem. So unterschiedlich die Situationen auch sind, der Bedarf an verständlicher Information und praktischer Unterstützung ist groß.

In unseren Gesprächen mit Betroffenen und Ratsuchenden begegnen uns immer wieder ähnliche Fragen rund um das Thema Pflege. Deshalb haben wir für diesen Newsletter die wichtigsten gesammelt und kurz und möglichst verständlich für Sie beantwortet. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll Ihnen aber eine hilfreiche Orientierung bieten.

Wenn Sie noch mehr Informationen zum Thema **Pflege** benötigen, empfehlen wir unsere **VdK-Webseite**. Dort können die verschiedensten Broschüren zu diesem Thema heruntergeladen werden.

<https://www.vdk.de/aktuelles/tipp/pflegebeduerftig-tipps-und-wichtige-informationen-broschuere-kostenlos/>

Für persönliche Informationen und Unterstützung bei individuellen Fragen stehen wir Ihnen im **neuen Büro in der Eichendorffstraße 1** sehr gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie **telefonisch** einen Termin.

Fragen zum Thema Pflege

- Wie bekommt man einen Pflegegrad?
- Welche Leistungen stehen mir zu?
- Zählt das Pflegegeld als Einkommen zur Rente?
- Bekomme ich als Arbeitnehmer Unterstützungsgeld für einen häuslichen Pflegefall?
- Gibt es Unterstützung bei Kindern mit Behinderung?
- Kann die Haushaltshilfe bei mir einziehen?
- Wie nutze ich einen Pflegegrad-Rechner?
- Wie bereite ich mich auf die Begutachtung vor?
- Wie schätzen Gutachter ein, ob jemand pflegebedürftig ist?
- Behält man immer denselben Pflegegrad?
- Ist Autofahren ein Ausschlusskriterium bei Pflegegrad 2?
- Wann müssen die Kinder die Pflegekosten zahlen?
- Wie hoch sind ungefähr die Pflegeheimkosten in Deutschland?
- Wie schütze ich mich vor Betrügern, die die Pflegekassen prellen?

Aus unserem Ortsverband

Neue Veranstaltungen

- Hopper-Informationen der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach am 20.04.2026
- Infoveranstaltung zum Thema „Reisen“ am 27.04.2026
- Begrüßung in neuen Räumen am 09.05.2026
- Ausflug des Kaffeenachmittags am 12.06.2026

Rückblick

- Osterbingo im neuen Gemeinschaftsraum
- Walking für Senioren

Stadt Neu-Isenburg informiert

- Defibrillatoren im Einsatz
 - Kostenfreie Energieberatung im Rathaus
 - Mit der Rikscha durch die Stadt
-

Wie bekommt man einen Pflegegrad?

1. **Antrag stellen:** Der Antrag wird bei der Pflegekasse gestellt, die zur Krankenkasse gehört. Ein formloses Schreiben oder ein Antrag über Telefon bzw. Website reicht aus.
2. **Formular ausfüllen:** Die Pflegekasse schickt ein Antragsformular, das ausgefüllt und unterschrieben zurückgeschickt werden muss. Die Beratung durch einen Pflegestützpunkt kann hilfreich sein.
3. **Begutachtung:** Ein Gutachter besucht die pflegebedürftige Person zu Hause und prüft, wie viel Unterstützung im Alltag nötig ist.
4. **Bescheid:** Die Pflegekasse entscheidet auf Grundlage des Gutachtens über den Pflegegrad – meist innerhalb von etwa fünf Wochen.
5. **Widerspruch möglich:** Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Das können wir für Sie auch übernehmen.

Es gibt also nicht einen fixen Pflegegrad für eine bestimmte Erkrankung, wie eine Demenzerkrankung oder Parkinson. Der Pflegegrad ist abhängig davon, wie schwer körperliche, psychische oder geistige Einschränkungen sind.

Nur wer einen Pflegegrad hat, bekommt Leistungen von der Kasse – also z.B. Pflegegeld oder Unterstützung durch einen Pflegedienst, der von der Kasse gezahlt wird. Je schwerer die Beeinträchtigung, desto mehr Leistungen der Pflegeversicherung bekommt man.

Welche Leistungen stehen mir zu?

Wer pflegebedürftig wird – etwa nach einem Schlaganfall, durch eine chronische Krankheit oder im Alter – hat Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Welche Unterstützung man erhält, hängt vor allem vom **Pflegegrad (1 bis 5)** und vom individuellen Bedarf ab. Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad, desto mehr Leistungen gibt es, z.B. Geld, Sach- oder Kombileistungen.

Viele Betroffene und Angehörige wissen jedoch nicht genau, welche Hilfen ihnen zustehen. Hier die wichtigsten Leistungen im Überblick:

Pflegegeld

Wer zu Hause von Angehörigen gepflegt wird, erhält Pflegegeld. Dieses kann als finanzielle Unterstützung an die pflegenden Familienmitglieder weitergegeben werden.

Entlastungsbetrag

Ab Pflegegrad 1 gibt es monatlich **131 Euro**. Dieses Geld kann z. B. für Hilfe im Haushalt, beim Einkaufen oder für Begleitung zu Arztterminen genutzt werden.

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Pflegende Angehörige brauchen auch Pausen. Dafür gibt es Unterstützung:

- Verhinderungspflege: bis zu 6 Wochen und maximal 1854 Euro pro Jahr
- Kurzzeitpflege: vorübergehende Betreuung im Pflegeheim, bis zu 8 Wochen und 1.854 Euro jährlich
- Seit Juli 2025 werden beide Leistungen (zuzüglich Entlastungsbetrag) zu einem gemeinsamen Budget von ggf. **3.539 Euro pro Jahr** zusammengelegt. (*Gilt aber erst ab Pflegegrad 2*)

Pflege und Beruf vereinbaren

Berufstätige Angehörige haben das Recht, sich für die Pflege freustellen zu lassen:

- Bis zu 6 Monate unbezahlte Auszeit (in Betrieben ab 15 Mitarbeitenden)
- Bis zu 24 Monate Familienpflegezeit in Teilzeit (in Betrieben ab 25 Mitarbeitenden)

Zählt Pflegegeld als Einkommen zur Rente?

Viele Betroffene fragen sich, ob das Pflegegeld als Einkommen gilt – vor allem, wenn gleichzeitig eine Rente bezogen wird.

Grundsätzlich wird das Pflegegeld immer an die pflegebedürftige Person selbst ausgezahlt, auch wenn die Pflege von Angehörigen übernommen wird. Die Leistung steht ausschließlich dem Versicherten zu. Die pflegebedürftige Person kann jedoch frei darüber verfügen und entscheiden, ob sie das Geld beispielsweise an Angehörige oder Freunde weitergibt, die sie pflegen. Nur in Ausnahmefällen – etwa, wenn Pflegepersonen als gesetzliche Betreuer eingesetzt sind oder entsprechende Vollmachten besitzen – dürfen diese direkt über das Pflegegeld verfügen.

Ob Pflegegeld als Einkommen zur Rente zählt, hängt davon ab, wer das Geld erhält. Für die pflegebedürftige Person selbst gilt das Pflegegeld als Sozialleistung und nicht als Einkommen. Es hat daher keinen Einfluss auf die Steuer.

Auch wenn pflegebedürftige Personen das Pflegegeld an pflegende Angehörige weitergeben, gilt diese Zahlung in der Regel nicht als Einkommen und muss nicht versteuert werden.

Eine **Ausnahme** besteht allerdings, wenn die Pflegeperson keine persönliche Bindung zur pflegebedürftigen Person hat. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Pflege aus finanziellen Motiven erfolgt. Das erhaltene Pflegegeld kann dann als Einkommen gewertet werden.

Bekomme ich als Arbeitnehmer Unterstützungsgeld für einen häuslichen Pflegefall?

Wenn in der Familie plötzlich ein Pflegefall eintritt, stehen Beschäftigte nicht allein da. Für akute Pflegesituationen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben. In dieser Zeit erhalten sie eine finanzielle Unterstützung durch die Krankenkasse, die in der Regel etwa 90 Prozent des Nettogehalts beträgt. So bleibt genügend Raum, um die Pflege zu organisieren, ohne sofort in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

Auch langfristig sind pflegende Angehörige sozial abgesichert. Wer eine Person mit mindestens Pflegegrad 2 betreut, muss keine Nachteile bei der eigenen Altersvorsorge befürchten. Die Pflegekasse übernimmt in diesem Fall Beiträge zur Rentenversicherung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Pflegezeit später nicht zu einer geringeren Rente führt. Die Berufstätigkeit darf jedoch nicht mehr als 30 Stunden betragen.

Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch Schutz in anderen Bereichen. Insgesamt sorgt dieses System dafür, dass Menschen, die Verantwortung in der Pflege übernehmen, finanziell und sozial abgesichert bleiben.

Gibt es Unterstützung bei Kindern mit Behinderung?

- Für pflegebedürftige Kinder unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5 gelten besondere Regeln: Sie können bis zu acht Wochen Verhinderungspflege pro Jahr nutzen, ohne dass das Pflegegeld gekürzt wird.
- Wird keine Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege benötigt, kann das Budget auch für Haushaltshilfen eingesetzt werden. Zusammen mit dem jährlichen Entlastungsbetrag von 1.572 Euro steht Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 damit ein Gesamtbudget von über 5.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Kann die Haushaltshilfe bei mir einziehen?

- Betreuungskräfte aus Osteuropa ermöglichen vielen Pflegebedürftigen, weiterhin zu Hause zu leben. Die Helferinnen – häufig aus Polen, Rumänien oder Bulgarien – wohnen im Haushalt, unterstützen im Alltag, kochen, helfen beim Anziehen und entlasten so Angehörige.

- Allerdings ist dieses Modell teuer: Die Kosten liegen oft bei rund 3.600 Euro im Monat oder mehr und werden in der Regel nicht von der Pflegekasse übernommen. Lediglich das Pflegegeld kann zur Finanzierung beitragen.
- Die Betreuungskräfte sind keine ausgebildeten Pflegekräfte. Sie dürfen im Haushalt helfen und bei alltäglichen pflegerischen Tätigkeiten unterstützen, etwa beim Essen, Anziehen oder bei der Körperpflege. Medizinische Aufgaben wie Spritzen oder Medikamentengabe übernimmt dagegen ein ambulanter Pflegedienst.
- Werbung für „24-Stunden-Pflege“ ist irreführend: Auch im Privathaushalt gelten Arbeitszeitgesetze, meist maximal 48 Stunden pro Woche. Für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung wären mehrere Kräfte nötig.
- Wichtig ist zudem ein legales Beschäftigungsverhältnis. Experten empfehlen das sogenannte Arbeitgebermodell, bei dem die pflegebedürftige Person oder Angehörige die Haushaltshilfe selbst anstellen. Unterstützung bieten Vermittlungsstellen wie FairCare und CariFair.

Quellenangabe: Offenbach-Post vom 02.02.2026

Wie nutze ich einen Pflegegrad-Rechner?

Im Internet gibt es viele Pflegegrad-Rechner. Nutzen Sie diese ruhig – verlassen Sie sich aber nicht zu sehr auf das Ergebnis. Die Rechner fragen die verschiedenen Lebensbereiche nur Punkt für Punkt ab, allerdings anders als beim Gespräch mit einem Gutachter. Dieser fragt im Gegensatz zum Internet auch genau nach.

Ein Beispiel: Im Online-Rechner gibt eine betroffene Person an, nicht mehr Treppen steigen zu können. Im echten Leben hakt der Gutachter nach: Klappt es denn mit einer Gehstütze auch nicht? Wer mit einem Hilfsmittel die Stiege raufkommt, gilt vielleicht als einigermaßen mobil – obwohl das Internet etwas anderes vermuten ließe. Manche Rechner sind auch kommerziell. Vorsicht bei einem Angebot mit Kosten für die Leistung!

Hier empfiehlt sich der kostenfreie [Rechner des Sozialverbands VdK](#). Lassen Sie sich am besten vor dem Besuch des medizinischen Dienstes zusätzlich von einem Pflegestützpunkt beraten oder informieren Sie sich bei uns.

Wie bereite ich mich auf die Begutachtung vor?

Hat der Medizinische Dienst sich zu einem Vor-Ort-Termin bei Ihnen angekündigt, sollten Sie das nicht auf die leichte Schulter nehmen. Bereiten Sie sich gut vor. Nur so kann eine wahrheitsgetreue Einschätzung erfolgen. Beginnen Sie bereits frühzeitig damit, sich zu notieren, was Ihnen in Ihrem Alltag schwerfällt bzw. was Sie ohne Hilfe nicht mehr allein schaffen. So haben Sie direkt dokumentiert, wo Unterstützungsbedarf besteht.

Legen Sie sich etwaige Entlassungsberichte aus dem Krankenhaus und ärztliche Verordnungen und Unterlagen zurecht, um sie vorzeigen zu können. Beschränken Sie sich dabei auf die aktuellen Dokumente. Denken Sie dabei auch an Therapie und Medikamentenpläne.

Wie schätzen Gutachter ein, ob jemand pflegebedürftig ist?

Die Gutachter schauen sich sechs verschiedene Lebensbereiche an, sogenannte Module. Es geht vor allem darum, ob sich jemand selbst versorgen kann, ob er mobil ist und sprechen und verstehen kann. Außerdem wird geprüft, ob er unter Ängsten und Aggressionen leidet, seinen Alltag und sein Sozialleben meistern und mit Krankheiten umgehen kann.

Gemessen wird nach einem Punktesystem von 0 bis 100 Punkten. Die Antworten werden gewichtet und zusammengezählt. Nicht alle Lebensbereiche sind gleich wichtig – am wichtigsten ist, ob sich jemand selbst versorgen kann. Ob jemand mobil ist, zählt von den Bereichen am wenigsten. Je mehr Punkte man hat, desto höher ist der Pflegegrad, der sich ergibt.

- Pflegegrad 1: 12,5 bis 27 Punkte geringe Beeinträchtigung
- Pflegegrad 2: 27 bis 47,5 Punkte erhebliche Beeinträchtigungen
- Pflegegrad 3: 47,5 bis 70 Punkte schwere Beeinträchtigungen
- Pflegegrad 4: 70 bis 90 Punkte schwerste Beeinträchtigungen
- Pflegegrad 5: 90 bis 100 schwerste Beeinträchtigungen mit besonderen Pflegeanforderungen

Behält man immer denselben Pflegegrad?

Nein. Wenn Sie einen Pflegegrad bekommen, bedeutet das nur, dass Sie aktuell pflegebedürftig sind. Zu einem späteren Zeitpunkt können Sie den Pflegegrad wieder verlieren. Umgekehrt kann jemand, der mehr Pflege braucht, auch einen höheren Pflegegrad bekommen.

Ist Autofahren ein Ausschlusskriterium bei Pflegegrad 2?

Nein. Autofahren allein schließt einen höheren Pflegegrad nicht aus. In den offiziellen Begutachungskriterien für Pflegegrade wird Autofahren nicht als Bewertungspunkt genannt.

Auch Gerichte haben klargestellt, dass das Fahren eines Autos **kein Beweis gegen Pflegebedürftigkeit** ist. Es kann höchstens ein Hinweis unter vielen sein, aber kein Ausschlusskriterium. Entscheidend für den Pflegegrad ist, wie viel Unterstützung eine Person im Alltag benötigt – etwa bei Körperpflege, Ernährung oder der Einnahme von Medikamenten.

Daher können auch Menschen, die noch Auto fahren, Pflegegrad 2 oder höher erhalten, wenn sie in anderen Bereichen des täglichen Lebens Hilfe brauchen. Dies wird jedoch im Einzelfall geprüft.

Wann müssen die Kinder die Pflegekosten zahlen?

Die Kosten für die Pflege übersteigen die Zuschüsse aus der Pflegeversicherung oft deutlich. Abgesehen von einem Schonvermögen von 10.000 EUR sind Pflegebedürftige verpflichtet, ihr gesamtes Vermögen zu verwenden, um Pflegekosten zu bezahlen. Ist nicht genug Geld vorhanden, kann das Sozialamt einspringen.

Auch Angehörige werden in bestimmten Fällen zur Kasse gebeten. Allerdings wurde der Unterhalt für Verwandte ersten Grades mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz neu geregelt. Töchter und Söhne müssen nur dann **ungedeckte** Pflegekosten übernehmen, wenn sie mehr als 100.000 EUR Jahresbruttoeinkommen haben. Das Einkommen der Partnerin oder des Ehegatten zählt nicht mit.

Auch Eltern von volljährigen, pflegebedürftigen Kindern müssen nur dann für die Unterhalts- oder Pflegekosten aufkommen, wenn **ein** Elternteil mehr als 100.000 brutto im Jahr verdient.

Wie hoch sind ungefähr die Pflegeheimkosten in Deutschland ?

- Pflegeheime sind deutlich teurer als ambulante Pflege, da Kosten für Pflege, Unterkunft, Verpflegung und Investitionen anfallen.
- Der Eigenanteil liegt zurzeit im Bundesdurchschnitt bei etwa 2.700 – 3.000 EUR monatlich (z. B. bei Pflegegrad 2 im ersten Jahr).
- Die Kosten variieren je nach Bundesland (von z.B. Sachsen-Anhalt ca. 2.679 EUR bis Bremen mit ca. 3.766 EUR). In Neu-Isenburg sind es derzeit 3600 EUR.
- Die Pflegeversicherung übernimmt je nach Pflegegrad einen Teil der Pflegekosten (z. B. 805 EUR bei Pflegegrad 2 bis 2.096 EUR bei Pflegegrad 5).
- Menschen mit Pflegegrad 1 müssen meist einen besonders hohen Eigenanteil zahlen und sollten möglichst nicht stationär versorgt werden.

Wie schütze ich mich vor Betrugern, die die Pflegekassen prellen?

- Kosten (z.B. für den Entlastungsbeitrag in Höhe von 131 EUR monatlich) können sowohl von der Pflegekasse erstattet oder direkt über den **Anbieter abgerechnet** werden.
- Laut Verbraucherzentrale Berlin kommt es jedoch dabei immer wieder zu Betrug. Unseriöse Anbieter rechnen Leistungen ab, die nie erbracht wurden – teilweise mit gefälschten Unterschriften oder durch unterschobene Abtretungserklärungen. Viele Betroffene bemerken das erst, wenn ihr Entlastungsbudget plötzlich aufgebraucht ist.
- Verbraucherschützer raten deshalb, das eigene Budget regelmäßig bei der Pflegekasse zu überprüfen und nur anerkannte Anbieter zu beauftragen. Bei Verdacht auf Betrug sollten Pflegekasse und Polizei informiert werden.

Quellenangabe: Offenbach-Post vom 21.02.2026

Aus unserem Ortsverband

Neue Veranstaltungen

Im Rahmen des Kaffeenachmittags, der um 14.00 Uhr beginnt, haben wir zwei neue Termine:

Montag 20.04.2026 15.00 Uhr Vortrag der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach zum Thema „Hopper“
Montag 27.04.2026 15.00 Uhr Reisevorstellung des Reiseunternehmens „Penny Lane“ aus Dreieich

Außerdem zwei Sonderveranstaltungen:

Samstag 09.05.2026 15.00 Uhr Begrüßung in neuen Räumen
(*ein Dank an alle, die uns beim Umzug unterstützt haben*)
Freitag 12.06.2026 14.30 Uhr Ausflug des Kaffeenachmittags zum Reit- und Fahrverein Neu-Isenburg

Hopper-Informationen der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach präsentiert am **Montag, dem 20. April, um 15.00 Uhr** im Anschluss an den Kaffeenachmittag im Gemeinschaftsraum ihr Hopper-Angebot. Dabei bekommen Interessierte anschaulich erklärt, wie der bedarfsgesteuerte Fahrdienst funktioniert. Die Verkehrsgesellschaft erläutert das Konzept der On-Demand-Mobilität und führt Schritt für Schritt durch die Anwendung, von der Registrierung über die Buchung per App oder Telefon bis hin zur Abholung. Vor Ort haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich zu registrieren, die App zu installieren sowie Guthaben zu erwerben und zu aktivieren. Darüber hinaus werden Themen wie das Betriebsgebiet, die Tarife und die Bezahloptionen des Hopper-Services behandelt. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen. Wir bitten um telefonische Anmeldung unter 06102-26906 oder per E-Mail an ov-neu-isenburg@vdk.de.

Infoveranstaltung zum Thema „Reisen“

Das Familienunternehmen **Penny Lane** aus Dreieich bietet seit drei Jahrzehnten Busreisen in ganz Europa sowie abwechslungsreiche Tagesausflüge in die nähere Umgebung an. Die Tagesfahrten werden in der Regel mit zwei komfortablen Kleinbussen durchgeführt, bei größerer Teilnehmerzahl kommt ein Reisebus zum Einsatz. Für unsere Neu-Isenburger Mitglieder wird zudem – gegen einen kleinen Aufpreis – ein praktischer Fahrservice mit Abholung und Rückfahrt bis zur Haustür angeboten für den Fall, dass man nicht in Dreieich zusteigen möchte.

Im Rahmen unseres Kaffeenachmittags im Gemeinschaftsraum freuen wir uns, Herrn Andreas Knittel am **Montag, dem 27.04.2026 um 15.00 Uhr** in unseren Räumen begrüßen zu dürfen. Er wird ausgewählte Reisen vorstellen und zur besseren Veranschaulichung auch die entsprechenden Fahrzeuge präsentieren.

Wir bitten um eine Anmeldung telefonisch oder per E-Mail.

Begrüßung in neuen Räumen – mit einem herzlichen Dankeschön -

Am Samstag, dem 9. Mai 2026, stellen wir ab 15.00 Uhr unsere neuen Räumlichkeiten vor. Zu diesem besonderen Anlass laden wir unsere Sponsoren, Förderer sowie Kooperations- und Projektpartner und alle Unterstützerinnen und Unterstützer, die uns während des herausfordernden Umzugs finanziell und ideell begleitet haben, herzlich zu einer kurzen Führung und einem Glas Sekt in die Eichendorffstraße 1 ein.

Mit dieser Einladung möchten wir uns bei allen bedanken, die uns in dieser schwierigen Phase unterstützt haben. Wir würden uns über Ihr Kommen sehr freuen, bitten jedoch um eine kurze Mitteilung telefonisch oder per E-Mail. Eine Anfahrtsskizze finden Sie auf unserer Webseite: www.ht.vdk.de/ov-neu-isenburg

Ausflug des Kaffeenachmittags auf Einladung des Reit- und Fahrvereins Neu-Isenburg

Im Rahmen der Neu-Isenburger Sportpferdetage **am Freitag, dem 12. Juni 2026**, lädt der Reit- und Fahrverein Neu-Isenburg ab 14.30 Uhr die Seniorinnen und Senioren unseres Kaffeenachmittags auf sein Turnier-Gelände am Trieb 207 zu Kaffee und Kuchen ein. Im Anschluss ist ein geführter Rundgang über das Turniergelände mit Stallbesichtigung geplant. Dabei haben die Gäste die Möglichkeit, Pferde aus nächster Nähe zu erleben und interessante Einblicke in den Pferdesport zu erhalten. Wir bitten um telefonische bzw. E-Mail-Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Rückblick

Osterbingo im neuen Gemeinschaftsraum



Das diesjährige Osterbingo fand zum ersten Mal im neuen VdK-Büro statt. Der großzügige Gemeinschaftsraum bot viel Platz für fröhliches Miteinander und eine besonders entspannte Atmosphäre. Unsere Gäste freuten sich über Schokoladenosterhasen, Ostereier und den – wie gewohnt – liebevoll gefüllten Bingo-Gabentisch.



Walking für Senioren



Unsere Walkinggruppe ist inzwischen erfolgreich gestartet. Über weitere interessierte Mitglieder würden wir uns sehr freuen. Wir machen – *bei jedem Wetter* - einen einstündigen flotten Spaziergang und treffen uns jeden Donnerstag um 10.00 Uhr vor dem VdK-Büro, Eichendorffstraße 1.



Festes Schuhwerk und wetterangepasste Kleidung sind von Vorteil. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Stadt Neu-Isenburg informiert

Defibrillatoren im Einsatz

Defibrillatoren sind seit 2003 im Stadtgebiet verbreitet und befinden sich an öffentlichen Orten wie Sportanlagen und stark frequentierten Bereichen. Sie sind leicht erkennbar und können von Laien einfach bedient werden. Im Falle eines Herzstillstands erhöhen sie durch gezielte Stromstöße die Überlebenschancen deutlich.

Die Stadt Neu-Isenburg stellt online eine Übersicht aller 25 Defibrillator-Standorte bereit, um im Notfall schnelle Hilfe zu ermöglichen. Zusätzlich sind auch Fahrzeuge der Ordnungspolizei mit mobilen Geräten ausgestattet, sodass Erste Hilfe oft schon vor dem Rettungsdienst erfolgen kann.

Eine genaue Übersicht der Standorte im Stadtgebiet finden Sie hier: [Defibrillatoren im Einsatz | Stadt Neu-Isenburg](#)

Kostenfreie Energieberatung im Rathaus

Wer Fragen zu Heizungstausch, Solarstrom, Energiesparen und Fördermitteln hat, für den bietet die Verbraucherzentrale Hessen in Neu-Isenburg Jahr kostenfreie Energieberatungen an. In der Kantine des Rathauses, Hugentottenallee 53, steht Energieberater Tobias Gottlieb nach Terminvereinbarung immer am zweiten Dienstag im Monat Rede und Antwort. Tobias Gottlieb ist Gebäudeenergieberater (HWK) und Schornsteinfegermeister.

Termine können unter 0800/809802400 vereinbart werden. Die Beratungen dauern rund 45 Minuten und werden zwischen 14 und 17 Uhr angeboten. Interessierte können sich an Tobias Gottlieb wenden, wenn sie ihr Zuhause energetisch optimieren, Heizkosten senken oder sich allgemein zur energetischen Sanierung und Fördermöglichkeiten beraten lassen möchten.

Falls erforderlich, kommt der Energieberater auch zu den Ratsuchenden nach Hause. Dort analysiert er die Situation vor Ort und klärt Fragen zum Strom- und Wärmeverbrauch, Sparpotentialen, zur Gebäudehülle und zur Heizungsanlage. Für den Hausbesuch liegt die Eigenbeteiligung bei 40 Euro. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Videogespräch kostenfrei beraten zu lassen. Themen und Termine finden sich auf <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>

Quellenangabe: Offenbach-Post vom 07.03.2026

Mit der Rikscha durch die Stadt

Das „Hugo-Mobil“ ist seit 1. April 2026 wieder unterwegs und lädt ältere Menschen und jene, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, zu kostenfreien Ausfahrten ein. Ob eine kleine Runde durch bekannte Straßen oder einen Ausflug ins Grüne – die 17 ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer berücksichtigen die Wünsche der Fahrgäste. Gemeinsam haben sie im vergangenen Jahr mehr als 100 Fahrten ermöglicht. *(Wir haben in unserem November-Newsletter bereits ausführlich darüber berichtet).*

Bei Interesse oder Fragen können sich Neu-Isenburger per E-Mail an rikscha@stadt-neu-isenburg.de, oder Telefon 06102/367841 melden.



Sozialverband VdK Ortsverband Neu-Isenburg – Eichendorffstraße 1 - 63263 Neu-Isenburg

Telefon: 06102 26906 – Telefax: 06102 787487 – E-Mail: ov-neu-isenburg@vdk.de

Internet: www.ht.vdk.de/ov-neu-isenburg/

Bürozeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.30 Uhr

Newsletter-Redaktion: Beate Jung

Bei Wünschen, Anregungen und Fragen zu unserem NEWSLETTER – auch wenn Sie ihn abbestellen möchten, senden Sie eine Mail an die Redaktionsadresse: beate.jung@vdk.de

Empfänger: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.

Volksbank Dreieich

IBAN DE 60 5059 2200 0008 6068 11

BIC GENODE51DRE

Sparkasse Langen-Seligenstadt

IBAN DE 82 5065 2124 0036 1177 60

BIC HELADEF1SLS

Alle Fotos in diesem Dokument: @VdK Neu-Isenburg